

# Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszweigung des Berufsverbandes der Gärtnereigenen

BEILAGEN: BLUMEN- UND ZIERPFLANZENBAU BAUMSCHULE

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV BERLIN NW40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-ANSTALT VON H. B. H. BERLIN NW 40

Nr. 43 • Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“ Berlin, 26. Oktober 1933

## Die große Thüringische Bauernkundgebung in Weimar

**Auch der Gärtner hilft**  
Von Präsident A. Dietze

Seit der Machübernahme der Staatsgewalt in Deutschland durch den Nationalsozialismus ist der Gedanke der wahren Volksgemeinschaft in immer steigendem Maß in alle Volkstriebe hineingedrungen. Die Schranken zwischen den einzelnen Berufen, zwischen Interessengruppen sind endlich hinweggefallen. Der Klassenkampf und Klassenhaß muß für immer begraben sein. Dem Nationalsozialismus haben wir es zu verdanken, daß heute jeder in den anderen den Bruder und die Schwester sieht. Das bedingte eine gewaltige Umstellung im inneren Menschen. Daß diese Parole des Nationalsozialismus so Fuß fassen konnte, ist ein Beweis dafür, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit, nachdem alle Schichten gefallen waren, erkannt hat, daß der Nationalsozialismus die Bewegung ist, die jedem Einzelnen im deutschen Volk auf Grund des Leistungsprinzips die Lebensmöglichkeit garantiert.

In den letzten Wochen und Monaten wurde, das kann man ohne Übertreibung behaupten, die Arbeitsschlacht erfolgreich durchgeführt. Alle Kräfte wurden angespannt und alle verantwortungsbewussten Deutschen stellten sich in den Dienst dieser riesigen Aufgabe. Das das vorkriegsbedingte System niemals vermochte, ist dem nationalsozialistischen Staat gelungen: Millionen von Erwerbslosen in den Produktionsprozess wieder einzuführen. Die natürliche Bestimmung des Menschen, zu schaffen und zu arbeiten, ist damit zu ihrem Recht gekommen. Die Arbeitsschlacht wird weiter durchgeführt werden und wird weitere Erfolge zeitigen.

Die weitere Aufgabe, die sich die Regierung gestellt hat, und die die anderen Regierungen niemals glauben bewältigen zu können, ist der Kampf im kommenden Winter gegen Hunger und Kälte. Die Reichsregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, daß im Winter 1933/34 kein deutscher Volksgenosse Hunger leiden darf und kein deutscher Volksgenosse friert. Diese gewaltige Aufgabe ist aber nur zu lösen, wenn alle für diese hohe und heilige Aufgabe eintreten. Keiner, der auch nur einigermaßen in der Lage ist, darf hier zurücktreten. Hier zeigt sich die wahre Opferbereitschaft und der durch das Deutschtum begründete Opfermut. Niemand darf zurückweichen. Wir alle sind verpflichtet, genau wie zur Arbeitsschlacht, auch zur Winterhilfe alles Persönliche zurückzustellen und nur in dem Gedanken zu arbeiten: Niemand darf hungern, niemand darf frieren. Wenn wir heute mit innerer Befriedigung feststellen können, daß alle Berufskreise Deutschlands sich für diesen Gedanken der Reichsregierung einsetzen, so darf auch der deutsche Gartenbau nicht zurückweichen. Wir sind das Bindeglied zwischen Stadt und Land. Wir verkörpern die Trennungslinie im wahrsten Sinn des Wortes und sind deshalb doppelt verpflichtet, auch unseren Anteil bei dieser Aufgabe mit beizutragen. Die Opfer, die bisher vom deutschen Gartenbau verlangt worden sind, waren geringfügig. Wir wissen ganz genau, daß unsere Opferbereitschaft in höchstem Maß angespannt wurde. Aber auch im ersten Winter der nationalsozialistischen Regierung wollen wir mitarbeiten, um die Parole der Reichsregierung mit zu verwirklichen. Jeder Betriebsinhaber von uns hat dabei die Pflicht und Schuldigkeit, unter allen Umständen zu verlusten, seine Schiffe aber den Winter zu behalten. Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Saisonarbeitern, die vom Frühjahr bis zum späten Herbst bei ihm gearbeitet haben, außer der üblichen Winterhilfe entsprechend seines Betriebes Naturalien oder ähnliches zur Verfügung zu stellen.

Bei der Weiterbeschäftigung von Gehilfen sei zunächst einmal das Problem von vereinbarten Löhnen dahingestellt. Auch wir müssen das Winterhilfswort immer unter den Gedanken des Kampfes gegen Hunger und Kälte vor Augen haben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß wirklicher Sozialismus bedeutet, Hand in Hand arbeiten und Gedanken- und Arbeitsaustausch mit unseren Arbeitnehmern. Auch die Arbeitnehmer werden durch nationalsozialistische Schulung heute erkannt haben, daß sie eng verbunden mit dem Betriebsinhaber sind. Aber auch der Betriebsinhaber darf nicht denken, die Kollage der Arbeitnehmer spekulativ anzuheben zu können. Winterhilfswort, Volksgemeinschaft bedingen, daß einer den anderen versteht und vertraut. Nur auf dieser Grundlage, und das sage ich hiermit eindringlich allen Kollegen, ist es möglich, den Kampf gegen Hunger und Kälte auch in unserem mit der braunen Deinstaatsscholle verbundenen Beruf reiflos durchzuführen. Gerade bei uns gilt der Grundsatz in bezug auf Betriebsinhaber und Betriebsgehilfen mehr als wo anders: Einer für alle, alle für einen.

Am Sonntag nachmittag fand die große Führertagung des Bauernstands in Weimar statt, zu der sich die Kreisbauernführer, die Ortsgruppenleiter und die Ortsbauernführer eingefunden hatten.

Landesbauernführer Beudert eröffnete die erste Führertagung und den Thüringer Bauernkongress. Er kam auf die

### Weiße des Darré-Hauses

zu sprechen und betonte, daß diese Namensgebung die Verpflichtung auferlege, die jetzt geeinte Thüringer Bauernschaft niemals wieder in Zwietracht zerfallen zu lassen. Die Bauern dürften aber auch gewiß sein, daß die neue deutsche Bauernpolitik des Reichsbauernführers mit der alten Interessenpolitik früherer Jahre endgültig Schluß gemacht habe.

Darauf nahm Reichsbauernführer und Reichsernährungsminister Darré das Wort zu seiner hochangelegten Rede.

Ausgehend von dem geschichtlichen Ereignis des Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund und aus der Abrüstungskonferenz, schilderte er die Bedeutung und die Geschichte des deutschen Bauerntums, angefangen von der germanischen Frühzeit bis in das Geschehen unserer Tage. Reichsbauernführer Darré führte aus:

„Wodurch auch die innenpolitischen Vorgänge dieses Jahres das Interesse der Landbevölkerung von außenpolitischen Vorgängen abgelenkt haben, so war doch beim Eintreffen der Nachricht des Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund jedem Landmann auf der Stelle klar, daß ein ganz entscheidender Wendepunkt der deutschen Geschichte angebrochen ist. Und wenn und unser früher im Zusammenhang mit diesem Entschluß der Reichsregierung zu

einer Wahl austritt, dann ist es berechtigt, am Anfang einer solchen Wahlkampagne einen Rückblick auf die bisherige Lage des deutschen Bauerntums zu geben und daraus die Kraft und die Sicherheit für den Weg in die Zukunft zu finden.

Die Frage des Bauerntums ist in ihrem tiefsten Wesen eine soziale, d. h. eine anti-kapitalistische Frage. Ehe alles das war, was wir heute unter Kapitalismus verstehen, war am Anfang unserer deutschen Geschichte bereits das deutsche Bauerntum.“

Begeißert dankte das thüringische Bauerntum dem Reichsbauernführer mit nicht endenwährendem Beifall, als er erklärte, daß nicht Wirtschaftsgewinn, nicht Rentabilität des Betriebes, nicht ein Baugeld haben, sondern Erhaltung und Pflege der Scholle im Hinblick auf die Erhaltung des Volkseigentums der Deutschen aller Bauernarbeit sei.

Nach Darlegungen über die Entwicklung des Bauerntums bis in die letzte Zeit fuhr der Redner fort:

„Das deutsche Landvolk weiß heute, daß es mit seinem Führer Adolf Hitler Recht und Recht hat. Er hat erkannt, daß alle jene Wirtschaftsformen vergangener Jahre ihm nicht für sich und seine Kinder die Scholle zu garantieren vermochten. Das deutsche Landvolk hat aus dem künstlich erzeugten Rebel der Rentabilitätshypothese wieder hinausgefunden. Mit geschärftem Blick sehen die deutschen Bauern auf die vergangene Zeit mit ihren Bewältigungen und stellen mit Erschrecken fest, welche gewaltige Aufwandsarbeit notwendig ist, um auch nur einigermaßen die Schäden des liberalen Jahrhunderts und der zehnjährigen Herrschaft eines Weimarer Systems zu heilen.“

Allüberall regen sich nun wieder fleißige Hände, und man mag, mit froher Hoffnung in die Zukunft zu schauen. Gerade aus diesem Grund ist heute der Sinn der deutschen Landbevölkerung auf Frieden zur Sicherung ihrer Arbeit gestellt. Es darf und muß daher vor aller Welt offen ausgesprochen werden, daß es nirgendwo eine größere Friedenssehnsucht gibt als die der deutschen Landbevölkerung, die Frieden und Ruhe braucht, um ihre Aufwandsarbeit zum Gelingen zu führen.

Die deutschen Bauern wissen, daß Adolf Hitler der einzige Garant ist, um das deutsche Bauerntum endlich vom bisher geltenden jüdischen Händlerrecht der Börsenschieber zu befreien. Wer den Führer anzutafeln mag, rührt damit auch an den Lebensgrundlagen des deutschen Landvolks, dem er die Tür in ein neues Jahrtausend deutscher Verbundenheit mit der Person Adolf Hitlers verbunden, nie gerade der Reichsdrückling, Mühen alle, die es angeht, am Abend des 12. November wissen, daß das Bestehen des deutschen Bauern zum Frieden ebenso ehestlich gemeint ist, wie ihm seine schicksalshafte Verbundenheit mit der Person seines Bauernführers heute bemutet ist. Das deutsche Landvolk würde heute keine Kraft und keine Anstrengung scheuen, es würde jedes Leid und jede Mühe auf sich nehmen, um sich seinen Führer zu erhalten.

## Einzelne Umschuldungsfragen

### Entschuldungsbedürftigkeit — Mündelsicherheit

In Fortsetzung der in der letzten Nummer gebrachten Ausführungen soll zunächst die Frage der Umschuldungsbedürftigkeit

behandelt werden. § 1 des Schuldenregelungsgesetzes (S.R.G.) bestimmt, daß nur der Betriebsinhaber, der sich aus eignen Mitteln nicht zu entschulden vermag,

einen Antrag auf Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens stellen kann.

Zum Verständnis für diese Voraussetzung ist es notwendig, den Grundgedanken des ganzen Gesetzes sich vor Augen zu halten, wie er in § 1, Abs. 2 S.R.G. zum Ausdruck kommt:

„Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen.“

Die „Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit“ soll in der Weise geschehen, daß alle nicht mündelsicheren Schulden unter Ermächtigung der Finanz auf einen einheitlichen Satz von 4 1/2% in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden und daß, wenn diese Umwandlung vollzogen ist, automatisch auch alle mündelsicheren Schulden unkündbare Tilgungsforderungen zu einem Satz von 4% werden.

Entschuldung im Sinn des Gesetzes heißt also: Umwandlung aller nicht mündelsicheren Schulden in unkündbare Tilgungsforderungen mit 4 1/2% Zinsen und 1/2–5% jährlicher Tilgung.

Danach wird nun auch deutlich werden, weshalb wir in unserer Darstellung in Nr. 40 „Umschuldung — Ja oder Nein?“ besonders darauf hingewiesen haben, daß es sich im wesentlichen um eine Umschuldung handelt, weniger um eine Entschuldung. Statt „Entschuldung“ sollte man deshalb besser „Schuldenregelung“ sagen.

Der Betriebsinhaber, der die Umwandlung der nicht mündelsicheren Forderungen durch Vereinbarung mit den Gläubigern selbst herbeiführen vermag, kann sich aus eignen Mitteln entschulden. Vermag er dies nicht, so ist er entschuldungsbedürftig und kann die Durchführung des Entschuldungsverfahrens verlangen.

Selbstverständlich ist eine Zurückführung der nicht mündelsicheren Schulden noch in stärkerem Maß als eine vereinbarungswegige Regelung im vorstehenden Sinn geeignet, die Voraussetzungen für die Entschuldung aus eignen Mitteln zu schaffen. Für diese Regelung soll, wie wir bereits in Nr. 41 ausführten, auch das Aktivvermögen sowohl des Ehegatten des Betriebsinhabers wie auch das der Erben in Frage kommenden Einkommens herangezogen werden. Wenn diese Personen ihr Vermögen für die Entschuldung nicht zur Verfügung stellen, kann der Betrieb nicht entschuldet werden.

### Mündelsicherheitsgrenze

Dieser Begriff ist in unseren bisherigen Ausführungen verwendet worden, ohne daß eine genügende Erläuterung gegeben worden wäre, die eine genau umrissene Vorstellung möglich macht. Die nähere Berechnungsweise ist in der 4. Durchführungsver-

ordnung angegeben. Als mündelsicher im Sinn des S.R.G. gelten

zweidrittel des Betriebwerts.

Während bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben der Einheitswert als Anhaltspunkt für die Berechnung des Betriebwerts gilt, erfolgt die Feststellung des Betriebwerts für gärtnerische Betriebe durch individuelle Prüfung jedes Betriebes. Auf Antrag der Entschuldungsstelle, die die Prüfung zu betreiben und die Festsetzung in der danach angeordneten Höhe vorzuschlagen hat, wird der Betriebswert durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt endgültig festgelegt. Für eine gewisse Einheitswert der Wertfestlegung sei dadurch gesorgt, daß für gärtnerische Betriebe die Deutsche Gartenbau-Kredit A.-G. als einzige besondere Entschuldungsstelle zugelassen ist. Ohne besonderen Nachweis würde deshalb wohl von ihrem Vorschlag nicht abgesehen werden, meinen Darlegungsbüchlein in ihrem unten besprochenen Kommentar.

Die Notwendigkeit der individuellen Prüfung jedes einzelnen gärtnerischen Betriebes abweichend von der Behandlung der landwirtschaftlichen Betriebe, ist für jeden Einzelnen einleuchtend. Während man bei der Landwirtschaft Betriebe nach der Anzahl ihrer Morgen ungefähr zu bewerten vermag, ist beim Gartenbau kaum ein Maßstab gegeben, der auch nur etwa eine richtige Bewertung ermöglichte. Man denke z. B. an die Glasfläche. Ein Jungpflanzenbetrieb, der 1000 m<sup>2</sup> Glas aufweist, kann gegebenenfalls der durchschnittlichen Rente nach höher zu bewerten sein als ein Gemüsehauztrieb mit 6000 m<sup>2</sup> unter Glas.

Deshalb ist auch mit dem Einheitswert bei der Festsetzung des gärtnerischen Betriebwerts gar nicht anzufangen. Am Einheitswert gemessen scheinen gärtnerische Betriebe unter landwirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen oftmals reitunglos überschuldet zu sein. So daß es nicht wunder nimmt, wenn ein mit der Bearbeitung der Entschuldungsfragen bei einem großen Amtsgericht beehrter Amtsrichter vor Bekanntheit der individuellen Bewertungsmethode voller Verzweiflung feststellte, daß ja eigentlich alle gärtnerischen Anträge abgelehnt werden müßten, da ja doch jede Möglichkeit zu einer Zurückführung auf eine normale (nach dem Einheitswert berechnete) Verschuldung fehle.

Damit ist nicht gesagt, daß man der Einheitswert bei gärtnerischen Betrieben immer übersehen zu werden müßte. Da die meisten Betriebe innerhalb der Baugrundgrenze der Ortsgemeinden liegen, ist ihre Einheitswertbemessung, an der gärtnerischen Einkommens gemessen, zu hoch. Hier muß man also Mittel und Wege nach einem Ausweg suchen.

Die Schwierigkeit der Festsetzung des gärtnerischen Betriebwerts liegt auf der Hand. Da mancher Betriebsinhaber es vielleicht vorziehen möchte, seine künftige Dank mit der Entschuldung seines Betriebes zu betrauen, möge er die vorstehenden Gesichtspunkte dahin überprüfen, ob die Dank in die besonderen gärtnerischen Verhältnisse genügend eingeweiht und demgemäß in der Lage ist, die für ihn und seinen Betrieb gegebene Sachlage richtig zu beurteilen.

Die Benennung der Entschuldungsstelle richtet sich nach § 6 Abs. 1 S.R.G., dessen Wortlaut abschließend angeführt ist:

„Bringt der Schuldner die Erklärung eines geeigneten Kreditinstituts bei, daß es bereit ist, Entschuldungsstelle zu werden, so ist dieses Institut als Entschuldungsstelle zu ernennen.“

Andersfalls hat das Amtsgericht die Entschuldungsstelle auszuwählen. Vor der Auswahl der Entschuldungsstelle ist der Schuldner zu hören.“

Die vorstehenden Ausführungen sind zum Teil in Anlehnung an den Kommentar von Harmonizing-Büchlein zusammengestellt, der nachfolgend besprochen wird.

### Ein Buch über die landwirtschaftliche Schuldenregelung

nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933. Erklärt von Rudolf Harmonizing, Ministerialrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und Dr. Edwin Büchlein, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linienstr. 16, 328 Seiten; Preis geb. M 11.—, geb. M 12,50.

Die beiden Männer, die als die eigentlichen Redaktoren des Schuldenregelungsgesetzes gelten können, denn sie haben im Rahmen ihres Referats das in den einzelnen Paragraphen beinhaltet Material zusammengetragen und dem Gesetz Form und Gestalt gegeben, haben jetzt in einem Kommentar all die Begründungen, Erläuterungen und Anregungen zusammengefaßt, die sie bei der Redaktion des Gesetzes selbst wie auch jetzt während seiner 4 1/2 monatigen Lebensdauer als wichtig erkannt haben. Wie notwendig eine eindeutige Klarstellung in vielen Zweifelsfragen war, das hat die verhältnismäßig kurze Frist der Anwendung des Gesetzes in der Praxis erwiesen. Jetzt ist mit diesem Buch eine Basis gegeben, auf der der Aufbau der wirtschaftlichen Reorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe beginnen kann.

Das Buch bringt nach einer kurzen Erörterung der Grundgedanken des Schuldenregelungsgesetzes wie auch der Entschuldung, die für die Erdböse vorgesehen ist, zunächst den Text des Gesetzes selbst und anschließend den der bisher erschienenen vier Durchführungsverordnungen und erläutert dann jeden einzelnen Paragraphen unter Verwendung sehr reichhaltigen und anschaulichen Materials. Obwohl das Buch in erster Linie für den Nachmann gedacht ist, so kann man doch ohne Bedenken jedem Interessenten, der in die Einzelheiten und Verwicklungen des Gesetzes in härteren Maße eindringen will, zu seiner Anschaffung raten, denn die Darstellungswiese ist, soweit das bei der gedrängten und ineinanderzireifenden Gesetzesform überhaupt möglich war, allgemeinverständlich und übersichtlich gehalten.

Der Preis des Buches ist leider recht hoch; er erscheint aber begründet, wenn man berücksichtigt, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von sicheren Besichern in den mit der Umschuldung bezüglichen Behörden, Entschuldungsstellen, Gerichten und Anwälten gegeben ist.

Hr.